

Satzung des „Naturpädagogik Rotenburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpädagogik Rotenburg e.V.“ (ehem. Verein Naturkindergarten Rotenburg).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode (ehem. Rotenburg) eingetragen und erhält den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens (genannt Naturkindergarten) und einer kleinen Kindertagesstätte (genannt Waldkinderkrippe oder „Kleine Kindertagesstätte im Ahewald“). In diesen Einrichtungen soll durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten, erweitert und gefördert werden. Dadurch werden sie auf spielerische und entdeckende Weise zu umweltbewusstem Handeln angeregt. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, sich einige Stunden am Tag in der Natur zu bewegen, zu entspannen und sich seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend zu erleben und zu verhalten. Ein wesentliches Element hierbei ist die Erfahrung von Besinnung und Stille. Ziel ist es, den Kindern Zeit und Raum für die Entwicklung ihrer persönlichen Fantasie und Kreativität zu geben. Durch die räumliche Weite wird ein natürliches Sozialverhalten gefördert.
- (2) Der Verein leistet zusätzlich naturpädagogische Bildungsarbeit für alle Altersgruppen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) in Form von Vorträgen, Seminaren, Veröffentlichungen sowie regelmäßigen und unregelmäßigen Gruppenveranstaltungen. Diese zusätzlichen Angebote dürfen den Betrieb des Naturkindergartens und der Waldkinderkrippe nicht beeinträchtigen und müssen gegebenenfalls mit der jeweiligen Leitung und dem Vorstand abgestimmt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person oder Personengemeinschaft (z.B. ein Elternpaar) werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt. Weiterhin kann jede natürliche Person, Personengemeinschaft oder juristische Person, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt, Fördermitglied des Vereins werden.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Betreuungsjahres (Stichtag 31.07. des jeweiligen Jahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die aktive Mitgliedschaft eines Elternpaares oder mindestens eines Sorgeberechtigten ist Voraussetzung zur Aufnahme des Kindes / der Kinder in den Naturkindergarten oder in die Waldkinderkrippe. Aktive Mitglieder, die gleichzeitig ein oder mehrere Kinder durch den Naturkindergarten oder die Waldkinderkrippe betreuen lassen, verpflichten sich zu einem angemessenen Arbeitseinsatz für den Verein. Jedes aktive Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und besitzt ein (1) Stimmrecht. Bei Personengemeinschaften kann jedes Mitglied der Gemeinschaft das Stimmrecht alleine wahrnehmen. Sollten sich bei einer Abstimmung die anwesenden Teile einer Personengemeinschaft nicht auf eine einheitliche Ausübung ihres Stimmrechts einigen können, wird ihre Stimme als Enthaltung gewertet.
- (2) Ein Fördermitglied unterstützt die Aktivitäten des Vereins aktiv beziehungsweise finanziell. Es besitzt das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Fördermitglied besitzt kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 6)

- b) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- c) der Beirat (§ 8)

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) In den Vorstand kann nur eine natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist, beziehungsweise ein Mitglied einer Personengemeinschaft, die Mitglied des Vereins ist, gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll nach Möglichkeit jeweils aus der Elternschaft des Naturkindergartens und der Waldkindergruppe stammen.
- (4) Mitglieder des Vereins, die zeitgleich Mitarbeiter sind, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied erfolgt ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter. Entscheidungen über Einstellung und Kündigung von pädagogischen Mitarbeitern sollen nach Möglichkeit im Einverständnis mit der Leitung des Naturkindergartens beziehungsweise der Waldkinderkrippe vorgenommen werden.
- (10) Der Vorstand kann für die eigenverantwortliche Leitung und Organisation der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten zusätzlich angebotenen Aktivitäten und Veranstaltungen eine/n besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB bestellen. Der/Die besondere Vertreter/in hat in Abstimmung mit dem Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die mit den betreffenden Aktivitäten und

Veranstaltungen im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Aufwendungen in einem wirtschaftlich ausgewogenen Verhältnis stehen. Art und Umfang der Aktivitäten und Veranstaltungen können durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden. Für Schäden die der/die besondere Vertreter/in infolge seiner Amtsausübung verursacht, kann er/sie nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz persönlich haftbar gemacht werden.

- (11) Für Schäden, die die einzelnen Vorstandsmitglieder infolge ihrer Amtsausübung verursachen, können diese nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz persönlich haftbar gemacht werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder per E-Mail versandte Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (4) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes gemäß § 2) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (9) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (12) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Kasse gewählt. Als Kassenprüfer kann nur eine natürliche Person bzw. ein Mitglied einer Personengemeinschaft, die Mitglied (Aktives Mitglied oder Fördermitglied) des Vereins ist, gewählt werden. In jedem Jahr wird ein neuer Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Kassenprüfers im Amt. Die Kassenprüfer tragen das Ergebnis der Prüfung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- (13) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 bis 11 dieses Paragraphen entsprechend.

§ 8 Der Beirat

Der Vorstand kann bei Bedarf Beiräte bestellen. Diese sollen geeignet sein, den Vorstand fachlich zu beraten. Sie dienen den gegenseitigen Wahrnehmungen aller Interessen und wahren die Kontinuität der Gründungsabsichten. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Berufung eines Beirats ablehnen.

§ 9 Betreuungszeiten

Die Betreuungskernzeit der Kinder regelt sich nach den jeweiligen Betriebserlaubnissen für den Naturkindergarten und die Waldkinderkrippe sowie den Vorgaben der Stadt Rotenburg (Wümme) insbesondere geregelt in der städtischen „Kindertagesstätten-Benutzungssatzung“.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam

